

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Tengen für das Wirtschaftsjahr 2023



Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 26. Januar 2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen

1. Im Erfolgsplan		
Erträge	617.600	Euro
Aufwendungen	557.600	Euro
Gewinn	60.000	Euro
2. Im Liquiditätsplan		
a) Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	607.600	Euro
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	493.600	Euro
Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf	114.000	Euro
b) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	76.000	Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	760.000	Euro
Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Investitionstätigkeit	-684.000	Euro
c) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	607.000	Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	77.000	Euro
Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Finanzierungstätigkeit	530.000	Euro
d) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	-40.000	Euro
3. Kreditermächtigung		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	600.000	Euro
4. Verpflichtungsermächtigung		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten wird festgesetzt auf	0	Euro
5. Kassenkreditaufnahmen		
Der Höchstbetrag wird auf festgesetzt.	300.000	Euro

Mit Verfügung vom 23. Mai 2023 teilt uns das Landratsamt Konstanz, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt mit:

„Zum festgestellten Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Städtische Wasserversorgung“ Tengen, ergeht folgende

V E R F Ü G U N G:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtische Wasserversorgung“

1. Die **Gesetzmäßigkeit** des vom Gemeinderat am 26.01.2023 beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Jahr 2023 des Eigenbetriebes „Städtische Wasserversorgung“ wird gem. § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO **bestätigt**.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **600.000 €** wird gem. § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG **genehmigt**.
3. Der festgesetzte **Höchstbetrag der Kassenkredite** in Höhe von **300.000 €** wird gem. § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO **genehmigt**.

Der Wirtschaftsplan enthält ansonsten keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.“

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtische Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis 27. Juni 2023 (einschließlich)

gem. § 81 Abs. 4 GemO öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus Tengen, Zimmer 24, auf.

Tengen, den 15. Juni 2023


(Gök, Bürgermeister)